

SATZUNG DES VEREINS FÜR STADTMARKETING ZEITZ E.V.

STAND OKTOBER 2017

§ 1 NAME , SITZ , GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Stadtmarketing Zeitz e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Zeitz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe, in Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Zeitz und im Besonderen der Innenstadt, interessierten Kräfte, insbesondere des Einzelhandels, Gastronomischen Gewerbes und Handwerk, durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen aller Art das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Zeitz (im Besonderen der Innenstadt) zu stärken und zu erhalten.
2. Der Verein soll dazu :
 - a) Gemeinsame Werbeaktionen planen und durchführen
 - b) enger Zusammenarbeiten mit der städtischen Verwaltung, Kreditinstitute und Industrie und dadurch die Angebotsvielfalt, Angebotsqualität, sowie die Aufenthaltsqualität verbessern
 - c) Der Vereinszweck wird insbesondere durch gemeinsame Aktionen der Vereinsmitglieder wahrgenommen
 - d) der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden
 - e) alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - f) mit der Stadt Zeitz und den Gemeinden des Umlandes in einer Werbegemeinschaft zusammenarbeiten
 - g) mit der Stadtverwaltung Kontakt halten um dort die Anliegen der Mitglieder zu kommunalen Fragen vertreten
 - h) durch Veranstaltungen die regionale und überregionale Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der Ortsansässigen Unternehmen sowie die Stadt Zeitz als Wirtschaftsstandort aufmerksam machen.

§ 3 BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Handeltreibende,
 - b) Handwerker,
 - c) Gewerbetreibende einschließlich klein- und mittelständischer Unternehmen,

- d) freiberuflich Schaffende,
 - e) öffentlich-juristische Personen
 - f) natürliche Personen, den dem Interesse und Zweck des Vereins nahe stehen.
-
- 2. Die Mitgliedschaft ist sowohl natürlichen wie juristischen Personen möglich. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. einem von ihm Bevollmächtigten vertreten.
 - 3. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
 - 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme gegenüber dem Mitglied durch den Vorstand.
 - 6. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - 7. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1. Austritt des Mitgliedes,
- 2. Ausschluss des Mitgliedes,
- 3. Tod des Mitgliedes,
- 4. Auflösung des Vereins,
- 5. Auflösung einer juristischen Person.

§ 5 AUSTRITT DES MITGLIEDES

- 1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied per Brief zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

§ 6 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

Dies ist besonders dann der Fall, wenn

- a) das Mitglied die Ehre seines Standes oder das Ansehen des Vereins grob verletzt hat,
 - b) das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder
 - c) das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug geraten ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlichen mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
 5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
 6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
 7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu fördern und die Umsetzung der Beschlüsse zu gewährleisten.

Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ziele entgegensteht.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat jährlich in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. *Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.*
3. Zu besonderen Anlässen und Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 9 *gestrichen*

§ 10 *gestrichen*

§ 11 ORGANE

Organe des Vereins sind
der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen, wobei der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
4. Im einzelnen haben
 - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu Mitglieds-, Beirats- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.
 - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Diese sind vom Vorsitzenden sodann zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält durch den Schriftführer eine Kopie des Sitzungsprotokolls. Die Führung der Korrespondenz des Vereins obliegt dem Schriftführer nach Absprache mit dem Vorsitzenden.

- c) der Kassenwart die Beiträge einzuziehen, deren Geldeingang zu prüfen und die Kassengeschäfte zu führen. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen und Rechenschaft abzulegen.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
6. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 13 *gestrichen*

§ 14 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit der Organe gehören.
2. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
 1. Des weiteren soll eine monatliche Arbeitsberatung stattfinden, um über gemeinsame Probleme, Ideen und Werbemaßnahmen zu sprechen und Lösungen auszuarbeiten. Da diese Beratung immer im gleichen Zeitzyklus stattfindet, ist zu diesen nicht gesondert zu laden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
4. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in geeigneter schriftlicher Form.

6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl des Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) - gestrichen -
 - f) Beitragsfestsetzung
 - g) Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereines,
 - h) Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - i) Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - j) Auflösung des Vereins.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
8. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.
10. Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt gefaltet beim Versammlungsleiter ab.
Abstimmungen können auch per Handzeichen erfolgen, wenn dies zum Beginn der Versammlung durch die Mehrheit der Mitglieder so beschlossen wird.
11. Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss, dem Kandidaten für die Wahl nicht angehören dürfen.
12. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
13. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.

§ 15 KASSENPRÜFUNG

1. Die Jahresrechnung, ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFT

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
3. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Fünftel der Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden.

In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 LIQUIDATION

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 19 ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Zeitz an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Unterschriften.